

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 8

DER GEMEINDE WINNEMARK

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER DORFSTRASSE UND DER STRASSE 'REBELSWISCH'

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4a (3) BauGB)
- BESCHLUSS UND GENEHMIGUNG (§ 10 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	AUSGANGSSITUATION1
1.1	Lage des Plangebietes..... 1
1.2	Bestand..... 1
1.3	Grundlage des Verfahrens 1
1.4	Rechtliche Bindungen2
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 20102
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum III, 20022
1.4.3	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, 2020 3
1.4.4	Flächennutzungsplan3
1.4.5	Landschaftsplan.....3
1.4.6	Schutzverordnungen3
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG3
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN.....5
3.1	Art der baulichen Nutzung.....5
3.2	Maß der baulichen Nutzung6
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen6
3.4	Baugestalterische Festsetzungen7
3.5	Verkehrliche Erschließung8
3.6	Ver- und Entsorgung8
3.7	Natur und Landschaft..... 10
3.7.1	Biotopschutz 11
3.7.2	Artenschutz..... 13
3.8	Hinweise 17
4	FLÄCHENVERTEILUNG19
5	KOSTEN19

Anlagen:

- Innenentwicklungspotentiale der Gemeinde Winnemark, Planungsbüro Springer aus Busdorf, April 2021
- Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und Konzept für den Regenwasserabfluss vom Ing.-Büro Urban aus Büdelsdorf vom 09.06.2021

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Winnemark, Kreis Rendsburg-Eckernförde für das Gebiet südöstlich der Dorfstraße und nördlich der Straße 'Rebelswisch'

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 liegt im Süden des Ortsteiles Winnemark und umfasst das Flurstück 119/2 sowie Teile der Flurstücke 232/11 und 233/14 der Flur 3 Gemarkung Winnemark, zwischen der Dorfstraße und der Straße 'Rebelswisch'.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bebauung an der Dorfstraße,
- im Osten durch die Bebauung an der Straße 'Rebelswisch' und landwirtschaftliche Flächen,
- im Westen durch die Dorfstraße (Kreisstraße K 77),
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 14.870 m².

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Die Planfläche wird im Westen als Spielplatz mit einer regelmäßig gemähten Rasenfläche genutzt. Entlang der Dorfstraße stehen auf dem Spielplatz 5 Zierkirschen. Der östliche Teil des Planbereichs ist als Pferdekoppel in Nutzung.

Das Gebiet wird im Süden von einem Knick begrenzt, der u.a. mit einigen Überhältern bewachsen ist.

Entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein wassergebundener Wanderweg, der intensiv genutzt wird.

Das Gelände weist Höhen von ca. 12 m üNN im Bereich des Spielplatzes und ca. 8 m üNN im Übergang zur Straße Rebelswisch im Norden auf.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Winnemark hat am 14.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach dem Verfahren über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB erfolgen. Die Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind:

- Der Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 10.000 m². Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor.

1.4 Rechtliche Bindungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Die Gemeinde Winnemark liegt gem. des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) innerhalb des Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft um die Schlei sowie in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Der Entwurf zur Fortschreibung des **Landesentwicklungsplanes** (2. Entwurf 2020) enthält für das Plangebiet keine vom LEP 2010 abweichenden Darstellungen.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III, 2002

Der **Regionalplan** für den Planungsraum III (Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde) stellt das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar. Umgeben ist Winnemark von einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Schlei). Der Regionalplan weist darauf hin, dass der Bereich der Schlei (NATURA 2000-Gebiete) wegen seiner hohen landschaftlichen Sensibilität, der vorhandenen und in Aussicht genommenen Schutzgebietsausweisungen nach nationalen und internationalen Kriterien der Zurückhaltung und besonderer Sorgfalt bei Maßnahmen, die das Landschaftsbild und das Erholungspotential erheblich beeinträchtigen könnten, bedarf.

Gemäß der Teilfortschreibung des Regionalplanes Sachthema Windenergie für den Planungsraum II (2020) befinden sich im Umkreis von mehr als ca. 2 km keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen.

1.4.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, 2020

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum II (2020) weist das Plangebiet in Karte 2 als Gebiet mit besonderer Erholungseignung aus. Unmittelbar angrenzend befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG.

Karte 1 und 3 enthalten für das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung keine Darstellungen.

1.4.4 Flächennutzungsplan

Im **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Winnemark (4. Änderung) ist das Plangebiet im Wesentlichen als Wohnbaufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) dargestellt. Entlang der Kreisstraße im Westen ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Spielplatz' dargestellt. Zudem ist der Wanderweg auf der Nord- und Ostseite des Plangebietes gekennzeichnet. Insofern wird der Bebauungsplan Nr. 8 aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

1.4.5 Landschaftsplan

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Winnemark (1999) sind die damals vorhandenen Strukturen, Gebäude und Straßen dargestellt.

Weitergehendes Entwicklungsziel für den Planbereich im Landschaftsplan ist eine bauliche Erweiterung als Wohnbaufläche. Der Bereich entlang der Kreisstraße ist als Grünfläche vorgesehen.

1.4.6 Schutzverordnungen

Nördlichen des Plangebietes, in einem Abstand von ca. 200 m an der Schlei befinden sich Bereiche des **europäischen Netzes „Natura 2000“**. Sie sind als FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ sowie als EU Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“ ausgewiesen worden.

Schutzgebiete nach BNatSchG (Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet) sind mit Ausnahme der Lage der Gemeinde innerhalb des Naturparks Schlei nicht betroffen.

Knicks sind nach § 21 LNatSchG geschützt.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 8 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 1,50 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Winnemark entsprechende Entwicklung zu ermöglichen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbauflächen geschaffen werden.

In der Gemeinde Winnemark besteht weiterhin ein Bedarf an Wohnungen. Um kontinuierlich die weitere Nachfrage bedienen zu können, möchte die Gemeinde weitere Wohnbauflächen

entwickeln. Die letzten Baugrundstücke im Bereich des nördlich gelegenen Bebauungsplanes Nr. 7 sind schon vollständig bebaut.

In der Gemeinde Winnemark besteht weiterhin ein Bedarf an innerörtlichen Wohnungen bzw. Bauplätzen. Es mangelt an Bauflächen, die für Wohnen geeignet sind, die umgehend einer Bebauung zugeführt werden können und die auch von ihrer Lage her eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellen. Die vorhandenen Baulücken im Innenbereich der Gemeinde wurden in den letzten Jahren fast vollständig bebaut, sodass eine kontinuierliche Bereitstellung von Baugrundstücken nicht gewährleistet werden kann. Um die vorhandene Nachfrage bedienen zu können, möchte die Gemeinde weitere Wohnbauflächen im Ort entwickeln. Mit der Planung möchte die Gemeinde die Hauptortslage Winnemark als Schwerpunkt der zukünftigen wohnbaulichen Entwicklung stärken.

Im Plangebiet sollen ca. 11 Grundstücke mit Grundstücksgrößen zwischen 700 m² und 900 m² für die Wohnbebauung zur Verfügung gestellt werden. Geplant ist eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern.

Die Gemeinde Winnemark hat sich intensiv mit den vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen auseinandergesetzt. Die Untersuchung aus dem Jahr 2016, die im Jahr 2021 aktualisiert wurde, ergab für die Gemeinde ein Potenzial von insgesamt 10 Wohneinheiten in 4 Potenzialflächen mit Baurecht. Die Gemeinde geht davon aus, dass sich in den nächsten neun Jahren (bis 2030) ein Neubau von ca. 8 Wohneinheiten im Innenbereich der Ortslage realisieren lässt. Das entspricht rund 80 % der Potenzialflächen der Kategorien A und B. Dem gegenüber steht ein verbleibender Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2030 von 20 Wohneinheiten. Aus dieser Aufstellung wird deutlich, dass die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale nicht ausreichen, um den bestehenden und den zu erwartenden Bedarf an Wohnbauflächen zu decken.

Es ergibt sich für die Gemeinde Winnemark folgender wohnbaulicher Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2030:

Wohnungsbestand am 01.01.2018	276 WE
Nach LEP 2010 von 2018 bis 2030 zulässig (10 %)	28 WE
Baufertigstellungen 2018 bis 2020	8 WE
abzgl. Entwicklungspotenzial im Innenbereich	<u>8 WE</u>
Verbleibende Wohnungsentwicklung über Bauleitplanung bis 2030	12 WE

Die im Bebauungsplan Nr. 8 geplanten max. 11 neuen Grundstücke liegen innerhalb des Rahmens der aufgezeigten Wohnbauentwicklung der Gemeinde.

Weitere alternative Bauflächen stehen in der Gemeinde Winnemark derzeit nicht zur Verfügung.

In Anbetracht des begrenzten landesplanerischen Rahmens kommt dem in Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP bzw. Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Entwurf 2020 festgelegten Grundsatz der Raumordnung, wonach die Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen zeitlich angemessen (über den Planungszeitraum 2018 bis 2030) verteilt erfolgen sollen, erhebliche Bedeutung zu. Diesem Umstand wird die Gemeinde u.a. dadurch Rechnung tragen, dass sie die Erschließung und Vermarktung der Grundstücke in Eigenregie durchführen wird. Dabei wird Sie auch die Vergabe der Grundstücke an dem örtlichen Wohnbaulandbedarf orientieren und zeitlich angemessen verteilen.

In der jüngeren Vergangenheit sind in Winnemark kaum Leerstände zu verzeichnen gewesen. Diese konnten jeweils in kurzer Zeit wieder einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden. Die Gemeinde erwartet derzeit auch keine Veränderung dieses Zustandes.

Um eine städtebaulich sinnvolle Gestaltung innerhalb des Plangebietes unter Beachtung des vorgenannten Entwicklungsspielraumes im Plangebiet zu gewährleisten, hat sich die Gemeinde Winnemark zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes entschlossen.

Die Lage am Ortsrand Winnemarks bietet die Möglichkeit, neue Bauflächen in die bestehende Bebauung zu integrieren und so eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung des Siedlungsgebietes zu schaffen.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde entschieden, zur Deckung des Bedarfes an Wohnbauflächen, solche Flächen am südlichen Ortsrand von Winnemark auszuweisen.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde den in Ziffer 2.7 LEP 2010 dargelegten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung, wonach u.a. neue Bauflächen an vorhandene Siedlungsbereiche anzubinden sind.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde außerdem den in Ziffer 3.9 des 2. Entwurfs zur Fortschreibung des LEP (2020) dargelegten Grundsätzen, wonach neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden sollen.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund der unter Punkt 2 angestrebten Nutzung sowie der östlich angrenzenden Bebauung.

Der Ausschluss der nach § 4 (3) BauNVO Nr. 1-5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Beherbergungsbetriebe
- nicht störendes Gewerbe,
- Anlagen der Verwaltung
- Gartenbaubetriebe sowie
- Tankstellen

erfolgt unter Berücksichtigung des angestrebten Gebietscharakters und soll die Wohnnutzung weiter in den Vordergrund rücken. Gewollt ist ein für die Errichtung von Wohngebäuden attraktives Gebiet mit hoher Wohnqualität. Andersartigen Entwicklungen sowie möglichen Konflikten, insbesondere durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und erhöhte Schallemissionen soll vorgebeugt werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Planungsgebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,25 bzw. 0,30 sowie max. 2 Vollgeschossen orientiert sich in angemessener Weise an der städtebaulich gewollten aufgelockerten, ortstypischen Bebauung. Das bauliche Nutzungsmaß mit einer GRZ von 0,25 bzw. 0,30 liegt unterhalb der Obergrenzen nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO), trägt zu einer ortstypischen, aufgelockerten Bebauung bei und bietet einen ausreichenden Nutzungsspielraum auf den Baugrundstücken. Die Differenzierung der Werte ergibt sich aus den unterschiedlichen Bauflächenausweisungen für die einzelnen Grundstücke. Dies beruht vor allem auf den Grünflächenanteilen der Grundstücke angrenzend an den südlichen Knick. So weisen die Grundstücke 3, 5, 7, 9 und 11 bei einer Größe von ca. 700 m² nur ca. 580 m² für die GRZ anrechenbare Baufläche auf. Ziel dieser Differenzierung ist es, auf allen Grundstücken ortsübliche Gebäudegrößen erreichen zu können. Als Bezugsgröße dient hierbei die Bebauung im angrenzenden Baugebiet 'Rebelswisch'.

Um auch moderne Bauformen (sog. Stadthäuser) errichten zu können, wird die Anzahl der Vollgeschosse mit 2 festgesetzt. Die Festsetzung einer Traufhöhe von max. 6,00 m dient der Vermeidung von optisch dreigeschossig wirkenden Gebäuden, die den Rahmen einer dörflichen Wohnbebauung sprengen würden.

Die Festsetzungen einer maximalen Firsthöhe von 8,50 m dient dem Schutz des Landschaftsbildes und dem Erreichen einer ortstypischen Bebauung.

Für untergeordnete bauliche Anlagen, wie Garagen und überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen mit geneigten Dächern, ist die Höhe der baulichen Anlagen auf höchstens 4,50 m ab Oberkante Gelände begrenzt. Für die gleichen Objekte mit Flachdach ist die Höhe auf höchstens 3,00 m beschränkt. Die Begrenzung gilt auch für Nebenanlagen wie z.B. Schuppen oder Gartenhäuser.

Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfußbodens gewahrt bleiben. Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf demnach nicht mehr als 50 cm über der mittleren Höhe des zum Grundstück gehörenden Erschließungsstraßenabschnittes liegen. Für die Eckgrundstücke 1 und 3 ist hierzu in der Planzeichnung der zugrunde zulegende Straßenabschnitt festgelegt. Für das Grundstück 10 gilt eine entsprechende Höhe von 20 cm. Hiermit sollen übermäßige Bodenauffüllungen auf diesem etwas tiefer liegenden Grundstück vermieden werden.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Im Allgemeinen Wohngebiet werden Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung und der angrenzend vorhandenen Bebauung entspricht.

Zur Schaffung von familiengerechten Wohnhäusern wird die Anzahl der Wohnungen auf max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude begrenzt. Wenn die Wohngebäude an einer Grundstücksgrenze aneinandergelagert sind (Doppelhaus), ist je Wohngebäude nur eine Wohneinheit zu-

lässig. Dadurch soll eine Massierung von Klein-Appartements und damit verbunden ein übermäßiges Verkehrsaufkommen ausgeschlossen sowie eine möglichst ungestörte Wohnruhe erzielt werden. Zudem wird hierdurch dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde Winnemark Rechnung getragen.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Da diese einen gewissen Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen sollen, werden sie nicht als grundstücksbezogenes Baufenster, sondern großflächig und grundstücksübergreifend ausgebildet.

Zum Schutz der vorhandenen Knicks ist die Errichtung von Garagen und Stellplätzen sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3 m vom Knickfuß nicht zulässig. Zum südlichen Knick wird hierzu eine 3 m breite private Grünfläche 'Knickschutz' festgesetzt. Die Baugrenzen halten zu den festgesetzten Grünflächen einen Abstand von mind. 3 m ein, sodass insgesamt zwischen Baugrenze und Knickfuß ein Abstand von mindestens 6 m festgesetzt wird.

Garagen und Stellplätze dürfen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur mit einem Mindestabstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße errichtet werden, um den Straßenraum nicht zusätzlich einzuengen und die Einsicht beim Ein- und Ausparken sicherzustellen. Zusätzlich ist es so Besuchern möglich noch hinter den Fahrzeugen der Anwohner zu parken und so den öffentlichen Straßenverkehrsraum freizuhalten. Durch diese Maßnahmen wird die Verkehrssicherheit der Erschließungsstraße erhöht.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Durch die Vorschriften zur Gestaltung, die im Teil B der Satzung festgelegt sind, wird ein weitgehender Spielraum für die zulässige Dachform und -neigung eingeräumt. Die Häuser dürfen mit geneigten Dächern errichtet werden. Lediglich ein Neigungsspektrum zwischen 15 und 50 Grad ist vorgegeben, so dass Flachdächer bzw. ortsuntypische Steildächer ausgenommen sind. Bestimmte Dachformen, wie z.B. Walm- oder Pultdächer, sind nicht vorgegeben. Für Gründächer gelten diese Vorgaben nicht, da die Gemeinde diese besonders fördern möchte.

Die Eindeckung der Hauptdächer soll konventionell in Material und Farbgebung erfolgen, wobei auch umweltfreundliche Solaranlagen und Gründächer ohne Neigungsvorschrift zugelassen sind. Aus gestalterischen Gründen sind aufgeständerte oder überkragende Anlagen unzulässig, da diese oft einen gewerblichen Charakter haben, der nicht in ein Wohngebiet passt.

Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind ab einem umbauten Raum von mehr als 30 m³ mit einer Dachbegrünung zu errichten. Mit dieser Festsetzung möchte die Gemeinde die Verdunstungsrate im Wohngebiet erhöhen und einer Verschlechterung der Wasserhaushaltsbilanz entgegen wirken. Zudem soll hiermit die Erhöhung der Artenvielfalt im Wohngebiet unterstützt werden.

Auch für die Gestaltung der Außenwandmaterialien ist ein breites Spektrum gewählt worden, um den Bauwilligen einen umfassenden Gestaltungsspielraum einzuräumen. Mit der Festsetzung, dass Garagen im gleichen Material und in der gleichen Farbe wie das Hauptgebäude auszuführen sind, möchte die Gemeinde eine zu große Material- und Farbenmischung auf den einzelnen Grundstücken vermeiden.

Um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten wird die Festsetzung, dass Stellplätze mit ihren Zufahrten nur in wasserdurchlässiger Ausführung (z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Pflaster) zulässig sind, in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzung dient ebenfalls dem städtebaulichen Ziel einer offenen durchgrünten Bebauungsstruktur.

Die Satzung enthält mit den örtlichen Bauvorschriften Regelungen gemäß § 84 Landesbauordnung (LBO) zur Gestaltung baulicher Anlagen. Damit im Falle von Zuwiderhandlungen auf die Bußgeldvorschriften des § 82 Abs. 3 LBO zurückgegriffen werden kann, ist ein Hinweis gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 LBO erforderlich. Damit eine wirksame Ahndung von Verstößen möglich ist, wird ein entsprechender Hinweis mit in den Text (Teil B) der Satzung aufgenommen.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine neu herzustellende Anbindung an die Dorfstraße (K 77). Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße in die Kreisstraße 77 ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg abzustimmen.

Im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße in die Dorfstraße sind Sichtfelder gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 dargestellt. Die Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrhahnoberkante dauernd freizuhalten. Innerhalb der Sichtfelder dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.

Die Erschließungsstraße mit einer Breite von 5,50 m (einschl. der Bordsteine) erhält am Ende einen für Rettungs- und Müllfahrzeuge ausreichend dimensionierten Wendehammer. Von diesem Wendehammer ist der Ansatz für eine spätere Weiterführung der Erschließungsstraße nach Osten in der Planzeichnung berücksichtigt. Hiermit soll eine wohnbauliche Entwicklung der nordöstlich anschließenden Fläche verkehrstechnisch vorbereitet werden.

Im Bereich des Wendehammers hat die Gemeinde die Möglichkeit zur Herstellung von ca. 6 öffentlichen Parkplätzen in der Planzeichnung berücksichtigt.

Im Plangebiet ist entlang der nördlichen und östlichen Grenze ein öffentlicher Fußweg vorhanden, der über diesen Bebauungsplan auch zukünftig planungsrechtlich gesichert wird.

3.6 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von der Schleswig-Holstein Netz AG mit Gas und Strom versorgt. Für evtl. erforderliche Versorgungsstationen wird in der Planzeichnung eine Fläche angrenzend an die öffentlichen Parkplätze festgesetzt.

Die Wasserversorgung wird über den Wasserbeschaffungsverband Nordschwansen sichergestellt.

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt über den Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation.

Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser hat die Gemeinde ein umfassendes Entwässerungskonzept gem. der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein vom Ing.-Büro Urban aus Büdelsdorf erstellen lassen.

Im B-Plangebiet Nr. 8 wird grundsätzlich versucht, umsichtig und umweltfreundlich mit dem Wasserhaushalt umzugehen und die Wasserhaushaltsbilanz so günstig wie möglich zu gestalten. Zu den hierfür getroffenen Maßnahmen zählen:

- Gründächer werden gemäß B-Plan erlaubt.
- Der Versiegelungsgrad innerhalb des B - Planes wird niedrig gehalten (wird deutlich durch die Grundflächenzahlen von 0,25 bzw. 0,30).

Das anfallende Oberflächenwasser aus dem B-Plangebiet Nr.8 wird in den Graben IV des Wasser- und Bodenverbandes Winnemark - Kopperby eingeleitet. Durch das Ing.-Büro Urban wurde eine Machbarkeitsstudie erarbeitet, die der Gemeinde Winnemark sowie dem Wasser- und Bodenverband Winnemark-Kopperby im Mai 2021 vorgelegt wurde. Die Machbarkeitsstudie beinhaltet eine hydraulische Betrachtung des Grabens IV unter Berücksichtigung sämtlicher angeschlossener Flächen auf der gesamten Länge sowie der zusätzlichen Einleitung durch das B-Plangebiet Nr.8. Es wurden verschiedene Modellregen mit den Wiederkehrzeiten $T = 1, 3, 20, 50$ und 100 Jahren simuliert.

Der verrohrte Vorfluter Graben IV verläuft durch die Ortschaft, quert dabei diverse Grundstücke und mündet letztendlich in die Schlei ein. Die Angaben zum Graben IV wurden dem amtlichen, Wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis (AWGW) des Wasser- und Bodenverbandes Winnemark - Kopperby entnommen. Demnach weist der Graben IV eine Länge von etwa 1.248 m auf. Die favorisierte Variante der Machbarkeitsstudie sieht die Vergrößerung einzelner Haltungen des Wasser- und Bodenverbandes vor. So wird unter anderem die Haltung erneuert und vergrößert, die zukünftig östlich des B-Plangebietes Nr.8 dem Verlauf des Wanderweges folgend verläuft.

Aufgrund der bestehenden, hydraulischen Auslastung des Grabens IV darf nur ein gedrosselter Abfluss von 10 l/s aus dem B-Plangebiet eingeleitet werden. Die erforderliche Rückhaltung im B-Plangebiet erfolgt über unterirdische Stauräume. Diese sind so dimensioniert, dass rechnerisch ein Modellregen mit einer Wiederkehrzeit von $T = 100$ Jahren zurückgehalten werden kann.

Über eine entsprechende Drosseleinrichtung wird gewährleistet, dass nur der genehmigte Drosselabfluss in die weitere Vorflut, den Graben IV des Wasser- und Bodenverbandes Winnemark-Kopperby eingeleitet wird.

Die erstellte Machbarkeitsstudie hat zum Ergebnis, dass die zusätzlichen Wassermengen vom Graben IV aufgenommen und abgeführt werden können. Die Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz zeigt, dass die Kriterien bzgl. des Abflusses nicht erfüllt sind. Es ist jedoch nicht mit Erosionen im Bereich des Grabens IV zu rechnen, da der Vorfluter auf der gesamten Länge bis zur Einleitung in die Schlei verrohrt ist. Hierzu hat bereits eine Abstimmung seitens des Ing.-Büro Urban mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg - Eckernförde in der 18.KW 2021 stattgefunden.

Der Anschluss des Plangebietes an das Telekommunikationsnetz wird durch den 'Breitbandzweckverband Schlei-Ostsee' gewährleistet.

Die Müllabfuhr obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird

hingewiesen. Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

- Gemäß § 3 Abs.4 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UW) nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können.
- Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit.
- Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.
- Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RASSt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
- Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Winnemark durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

3.7 Natur und Landschaft

Da der Bebauungsplanes Nr. 8 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern ist diesbezüglich kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Zu berücksichtigen sind jedoch der **Biotop- und der Artenschutz**.

Schottergärten

Gem. § 8 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Folgende Hinweise sind hierbei zu beachten:

Die Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölz, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbeläge, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls dann zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Die Wahl der Art und Beschaffenheit der Grünflächen bleibt den Verpflichteten überlassen. Auf den Flächen muss jedoch die Vegetation überwiegen, so dass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringem Maße zulässig sind. Es ist dabei unerheblich, ob Schottenflächen mit oder ohne Unterfolie ausgeführt sind. Sie sind keine Grünflächen im Sinne des Bauordnungsrechts, soweit auch hier die Vegetation nicht überwiegt.

Die Anlage sog. Schottergärten ist somit regelmäßig unzulässig.

Versickerung/Verdunstung

Zur Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz hat die Gemeinde Winnemark bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes folgende Maßnahmen ergriffen:

- Festsetzung einer ca. 275 m² großen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
- Festsetzung zur Pflanzung eines Laubbaumes auf jedem Grundstück.
- Festsetzung, dass die öffentlichen Parkplätze sowie die Stellplätze und Zufahrten nur mit wasserdurchlässigem Aufbau und mit offenen Fugen hergestellt werden dürfen.
- Festsetzung, dass Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO ab einem umbauten Raum von mehr als 30 m³ mit einem Gründach versehen werden müssen.
- Festsetzung einer GRZ von 0,30 bzw. 0,25 zur Begrenzung der zulässigen Versiegelung im Plangebiet.
- Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche von 5,50 m (einschl. der Bordsteine) zur Begrenzung der Versiegelung im öffentlichen Bereich.

Grünflächen

Der bestehende Spielplatz im Westen des Plangebietes bleibt in wesentlichen Teilen erhalten. Hierzu wird in der Planzeichnung eine ca. 2.440 m² große öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Spielplatz' festgesetzt. Mit dem Spielplatz steht den aktuellen und zukünftigen Bürgern Winnemarks ein attraktiver Treffpunkt zur Verfügung. Als Abgrenzung zu den geplanten Baugrundstücken ist eine dreireihige Gehölzpflanzung aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Es sollten vor allem Vogel- und Insektennährgehölze vorgesehen werden.

3.7.1 Biotopschutz

Wie aus der Beschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Plangebiet um eine Fläche am südlichen Rand der Ortschaft Winnemark. Das Plangebiet wird im westlichen Bereich als Spielplatz inklusive Bolzplatz genutzt (SXk). Entlang der Straße sind fünf Zierkirschen auf dem Spielplatz gepflanzt worden. Der östliche Planbereich dient als Grünland der Beweidung von Pferden (GYy). Zwischen dem Spielplatz und der Pferdekoppel befindet sich ein ruderal geprägter Streifen aus Brombeere, Feld-Ahorn und Holunder. Im Süden wird der Planbereich durch einen Knick begrenzt (HWy). Im nördli-

chen und östlichen Geltungsbereich verläuft ein wassergebundener Fußweg (SVt). Dieser befindet sich entlang der östlichen Planbereichsgrenze ca. 1 m unterhalb der Geländeoberkante der Grünlandfläche. An der Böschung wachsen Brombeersträucher. Im Norden sind zwischen dem Fußweg und den außerhalb gelegenen Grundstücken gepflegte Hecken aus Liguster bzw. Hasel angelegt worden (SG).

Im Westen verläuft außerhalb die Dorfstraße und daran angrenzend befindet sich die Wohnbebauung der Ortschaft Winnemark. Im Norden und teilweise im Nordosten liegen weitere wohnbaulich genutzte Grundstücke (SBe). Nahe der nördlichen Planbereichsgrenze, aber außerhalb gelegen, stockt eine mächtige Linde. Östlich außerhalb finden sich ein Knick (HWy), eine Ackerfläche (AAy) sowie ein Kleingewässer (FKy). Im Süden grenzt eine große Ackerfläche an (AAy).

Knick

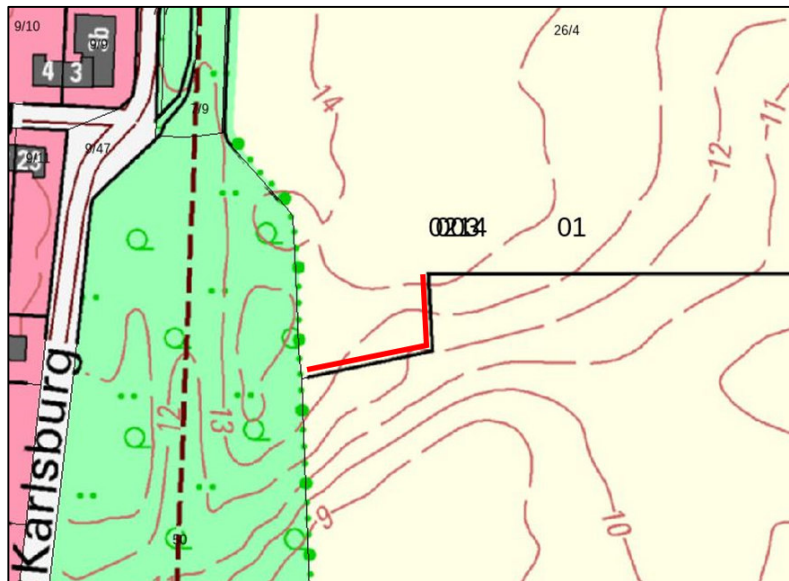
Im Plangebiet befindet sich gemäß Begehung im September 2019 ein Knick, der nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG als geschütztes Biotop einzuordnen ist. Dieser Knick verläuft entlang der südlichen Planbereichsgrenze. Der überwiegende Teil des Knicks ist laut Vermessung vollständig im Plangebiet gelegen. Nach Osten hin verschwenkt die Flurstücksgrenze, sodass der östliche Knickabschnitt außerhalb des Plangebietes liegt und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche zugeordnet ist.

Der Bewuchs auf dem Knickwall wird entlang des Spielplatzes von Hasel und Hainbuche dominiert. Als Überhälter stocken hier drei Hainbuchen.

Entlang der Grünlandfläche im östlichen Geltungsbereich ist der Knick zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme auf Stock gesetzt gewesen. Im Knick stocken vornehmlich Hainbuche, Esche und Berg-Ahorn. Als Überhälter sind hier mehrere abgängige Eschen, zwei Berg-Ahorne sowie eine weitere Esche belassen worden. An der südöstlichen Planbereichsecke stockt zudem eine einzelne Vogelkirsche.

Entlang der geplanten Zufahrtsstraße für das Wohngebiet im westlichen Abschnitt ist der Knick als geschütztes Biotop zu erhalten. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Ortstermin am 23.09.2019) wird hier mit der Grenze der Zufahrtsstraße ein Abstand von 1,5 m zum Knickwallfuß eingehalten. Ausgleichsmaßnahmen sind für diesen Knickteilabschnitt nicht notwendig.

Entlang der geplanten Baugrundstücke wird der ca. 52 m langer Teilabschnitt des Knicks, der sich innerhalb des Plangebietes befindet, rechtlich entwidmet. Der Biotopschutz gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG wird damit aufgehoben. Der Wall wird mit seinem Bewuchs als Grünstruktur erhalten. Mit den Baugrenzen wird ein Abstand von ca. 6,0 m zum Fuß des Erdwalls eingehalten. Ein 3,0 m breiter Streifen entlang des Knicks wird als private Grünfläche festgesetzt. Gemäß der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 ist für die Entwidmung des Knicks ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 notwendig. Damit muss ein Ausgleichsknick von insgesamt 52 m Länge geschaffen werden.



Dieser Ausgleich erfolgt durch eine Knickneuanlage auf Flurstück 26/4, Flur 3 der Gemarkung Karlsburg und Gemeinde Winnemark. Das Flurstück ist in ackerbaulicher Nutzung. Der Bereich des Flurstücks, der für die Knickneuanlage vorgesehen ist, dient derzeit als landwirtschaftliche Stillungsfläche (Ackerbrache). Die ackerbauliche Nutzung wird im Zusammenhang mit der Knickneuanlage wieder aufgenommen werden.

Die Knickneuanlage ist fachgerecht durchzuführen. Der Knickwall wird mit einer Höhe von ca. 1,30 m und einer Sohlenbreite von ca. 3,00 m hergestellt. Die Bepflanzung erfolgt gegeneinander versetzt in zwei Reihen mit Pflanzabständen von ca. 0,80 m in der Reihe und der Breite. Gepflanzt werden heimische und standortgerechte Bäume und Sträucher (z.B. Stiel-Eiche, Rot-Buche, Weiß-Dorn, Schlehe, Pfaffenhütchen, Hasel). Der Knick ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu erhalten und zu pflegen.

Zum Knickabschnitt, der sich südlich außerhalb des Plangebietes befindet, wird ebenfalls ein Abstand von mind. 6,0 m mit der Baugrenze eingehalten. Ein 3,0 m breiter Streifen entlang des außerhalb gelegenen Knicks wird als Grünfläche festgesetzt und ist von Bebauung freizuhalten.

Weitere geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG liegen innerhalb des Planbereichs nicht vor.

3.7.2 Artenschutz

Die Planfläche wird im Westen als Spielplatz mit einer regelmäßig gemähten Rasenfläche genutzt. Der östliche Teil des Planbereichs dient als Pferdekoppel. Der Planbereich ist aufgrund seiner Nutzungen als eingeschränkter Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu betrachten.

Stärkere Bäume finden sich als Überhälter auf dem Knick, der an der südlichen Planbereichsgrenze verläuft. Es handelt sich dabei um drei Hainbuchen mit jeweils ca. 30 cm Stammdurchmesser, mehrere abgängige Eschen mit ca. 20 bis 40 cm Stammdurchmesser, zwei Berg-Ahorne mit ca. 40 cm bzw. 45 cm Stammdurchmesser, eine weitere ca. 40 cm mächtige Esche sowie eine Vogelkirsche, die einen Stammdurchmesser von ca. 60 cm misst. Die Überhälter werden auf dem Knick bzw. auf dem rechtlich entwidmeten Knick erhalten.

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern bei der Umsetzung der Planung Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie von heimischen Brutvögeln zu erwarten sind.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV Schleswig-Holstein, Neufassung 2016) maßgeblich. Demnach umfasst der Prüfrahmen der artenschutzfachlichen Betrachtung die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methodik: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen einer Begehung im September 2019. Darüber hinaus wurden die Inhalte der LANIS-Daten des LLUR (Stand Mai 2021) für das Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten abgefragt. Für den Planbereich und die angrenzenden Flächen liegen keine Hinweise vor.

Horste von Greifvögeln oder Nester von Krähen sind in den Gehölzen und auf dem Knick nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann. Im Zuge der Begehung wurden die Bäume einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen.

Nach § 44 BNatSchG sind nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung relevant. Eine Betroffenheit nicht ersetzbarer Lebensräume weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der vorgefundenen Flächenausprägung auszuschließen. Eine weiterführende Betrachtung entfällt damit.

Die strukturelle ökologische Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der intensiven Nutzung als Spielplatz bzw. Pferdekoppel, der angrenzenden Straße und der umliegenden Wohngrundstücke als unterdurchschnittlich bewertet werden. Das Gebiet ist deutlich durch den menschlichen Einfluss geprägt. Als potentielle Lebensräume sind der Knick mit seinen Überhängen und die Gehölze am Übergang zur Pferdekoppel zu nennen.

Säuger

Bei der Begehung des Geltungsbereiches der vorgesehenen Planung wurden keine Bäume mit Stammausrissen, Rindenablösungen oder Spechthöhlen festgestellt, die geeignete Teillebensräume für Fledermäuse bieten. Weiterhin bleiben die Bäume auf dem Knick und auf dem entwidmeten Knick bestehen. Für streng geschützte Fledermäuse ist daher das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Haselmaus, Birkenmaus, Wolf oder Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume und der bekannten Verbreitungssituation ausgeschlossen werden (BfN 2019, LLUR 2018). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt damit nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist aufgrund der intensiven Nutzung und den kleinflächigen Strukturen des Planbereichs auszuschließen. Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebiets durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Plangebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). In diese Potenzialbeschreibung ist das Fehlen von größeren Nestern auf den vorhandenen Bäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule ausgeschlossen werden konnten.

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2016), (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung (s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artnamen (dt)	Artnamen (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	3	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	GB	+	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	3	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	V	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	V	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b

Artnamen (dt)	Artnamen (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst überwiegend Arten, die in Schleswig-Holstein nicht zu den gefährdeten Arten zählen. Bundesweit gelten Feld- und Haussperling, Gartenrotschwanz, Goldammer sowie Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind in der Roten Liste für die gesamte Bundesrepublik Baumpieper, Feldschwirl, Hänfling und Star eingestuft. Generell stellt das Artengefüge im Geltungsbereich jedoch sogenannte „Allerwärtsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Planbereiches wird die tatsächliche Artenvielfalt weitaus geringer ausfallen und aus relativ wenigen Individuen bestehen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Knicks und Gehölzflächen wichtige Teillebensräume. Offene Flächen im Übergang zur Landschaft sind potentielle Lebensräume für den Fasan und den Baumpieper.

Die Planung sieht den Erhalt des Knicks bzw. der Gehölzstruktur des entwidmeten Knicks im Planbereich vor. Hierdurch werden die dort potentiell vorhandenen Brutlebensräume erhalten. Durch das Heranrücken der Bebauung an die Gehölze werden die potentiellen Bruthabitate im Zeitraum der Bautätigkeit leicht beeinträchtigt (Scheuchwirkungen). Diese stehen aber nach Beendigung der Bautätigkeiten wieder zur Verfügung. Im Nahbereich sind mit außerhalb gelegenen Knicks und dem umliegenden Siedlungsgrün genügend Ausweichlebensräume vorhanden.

Aufgrund der intensiven Nutzung der Fläche durch den Menschen wird sich das Artenspektrum der Brutvögel in dem Knick nicht wesentlich verändern. Mit dem neu entstehenden Siedlungsgrün (Gärten) und neu zu errichtenden Gebäuden werden zudem neue Lebensräume für heimische Brutvögel geschaffen.

Die Gehölze am Übergang des Spielplatzes zur Pferdekoppel können nicht erhalten werden. Die Rodung dieser Gehölze ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln zwischen dem 01. Dezember und Ende Februar durchzuführen. Bei Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelung sind Auswirkungen auf Brutvögel und das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

Zwischen dem Spielplatz und dem neuen Wohngebiet wird eine dreireihige Gehölzpflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen vorgenommen. Diese wird neue Nahrungs- und Bruthabitate für heimische Brutvögel bieten.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten. Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind.

Totholz bewohnende Käferarten (Eremit, Heldbock) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Bäume des Planbereichs weisen kein Totholz (Faul- und Moderstellen) auf, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Streng geschützte Reptilien finden im Planbereich keinen charakteristischen Lebensraum. Das Vorkommen streng geschützter Amphibien, Libellenarten, Fische und Weichtiere ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer auch auszuschließen.

Pflanzen

Streng geschützte Pflanzenarten (Firnisländisches Sichelmoos, Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich, Froschkraut) sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Innerhalb des Planbereichs wurden keine streng geschützten Arten oder Arten der Roten Liste festgestellt.

Fazit

Der Knick und die Gehölzstruktur des entwidmeten Knicks werden als potentieller Lebensraum für Vögel der sog. „Allerweltsarten“ entlang der südlichen Planbereichsgrenze erhalten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (01. Oktober bis Ende Februar) für die Rodung der Gehölze am Übergang des Spielplatzes zur Pferdekoppel ausgeschlossen werden. Mit der Pflanzung heimischer Gehölze zwischen dem Spielplatz und dem neuen Wohngebiet werden neue Lebensräume entstehen.

3.8 Hinweise

Denkmalschutz:

Im Nahbereich des Plangebietes sind dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein archäologische Funde bekannt. Auf der überplanten Fläche ist daher mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Bodenschutz:

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen VerkehrswegeNetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweise:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Im Zuge der Maßnahme sind grundsätzlich die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 05/2020) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

Immissionsschutz:

Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Kampfmittel:

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Winnemark nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 14.875 m² mit folgender Unterteilung:

Allgemeines Wohngebiet	ca. 7.640 m ²
Straßenverkehrsflächen (neu)	ca. 1.690 m ²
Straßenverkehrsflächen (Bestand)	ca. 480 m ²
Parkplätze	ca. 95 m ²
Fußwege	ca. 1.215 m ²
Grünflächen (Spielplatz)	ca. 2.440 m ²
Grünflächen (Schutzgrün)	ca. 650 m ²
Grünflächen (Knickschutz)	ca. 575 m ²
Flächen für Versorgungsanlagen	ca. 90 m ²

5 KOSTEN

Die Gemeinde Winnemark trägt die Planungs- und Erschließungskosten.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Winnemark am gebilligt.

Winnemark, _____._____

Bürgermeister